



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ V#1
Datum: 20.02.2026

Fünfter Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 #13)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte A4 Landkreisgrenze Stade / Rotenburg
(Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze
Helvesiek / Scheeßel**

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.I.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung	3
A.II	Planunterlagen	3
B	BEGRÜNDUNG	5
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	5
B.II	Rechtliche Würdigung	6
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.II.2	Zuständigkeit	7
B.II.3	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	7
B.II.4	Materiell-rechtliche Bewertung	8
B.II.5	Abschließende Gesamtbewertung	8
B.III	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
C	HINWEISE	10
C.I	Kosten	10
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids	10
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	11

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel vom 15.03.2024, Az. 6.07.01.02/3-2-4 #13 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 21.02.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, im Bereich der Muffengruben und Linkboxen Erder zu verlegen. Damit ist eine Vergrößerung der befestigten Fläche von 18,7 m² auf 30 m² im Bereich der Stammstrecke erforderlich. Zudem wird bei Bedarf, je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen ein Gründungskörper angeordnet. Um den zusätzlichen Flächenverbrauch an den Linkboxen zu kompensieren, wird die bereits bestehende Maßnahme E27 um 48 m² erweitert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.I.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil_C_01_Technik_u_Trassierung_Bericht

Anlage 2: Teil_D_02_Rechtserwerb_Verzeichnis_Bau und Betrieb

Anlage 3: Teil_D_02_Rechtserwerb_Kompensation

Anlage 4: Teil_F_UVP_Bericht

Anlage 5: Teil_I_LBP_Anh02_Massnahmenblatt_R02

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 6: Antragsschreiben vom 17.12.2025

Anlage 7: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung V

Anlage 8: Übersicht Änderungen

Anlage 9: Teil_I_LBP_Anhang01_Gegenüberstellung Eingriff_Kompens

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4, festgestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 23.05.2024, die Art und Weise der Erdkabelverlegung dahingehend angepasst, dass die Verlegung für das Vorhaben Nr. 4 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (Gz. 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (2. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 21.02.2025, die Art und Weise der Erdverkabelung dahingehend angepasst, dass die Verlegung auch für das Vorhaben Nr. 3 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ III#2) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Änderungsbescheid vom 14.05.2025 (3. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Hierbei beabsichtigt er, einen zunächst im Ausgangsbeschluss offen zu querenden Feldweg in geschlossener Bauweise zu queren.

Mit Änderungsbescheid vom 27.10.2025 (4. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Hierbei beabsichtigt er, den Anlagenzaun auf 335 cm Gesamthöhe zu erhöhen, die zunächst zweiteilig geplante PoP-Station durch eine Containerstation mit geringfügig größerem Flächenbedarf zu ersetzen sowie den Oberbau der auf dem Betriebsgelände herzustellenden Straßen an die Anforderungen der RStO 12 bezüglich der örtlichen Frostsutzerfordernisse des Straßenaufbaus anzupassen.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2024 beantragt. Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung V, s. Kap. 3.3) begründet der Vorhabenträger die Änderung des Flächenbedarfs für die Linkboxen mit in der Bauausführungsplanung als erforderlich erkannten, weitergehenden Erdungsanforderungen sowie je nach örtlicher Situation veränderten Anforderungen an die Standsicherheit der Linkboxen.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.3 der Unterlage (s. Anlage 7) verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 17.12.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung in dem Bereich der Linkboxen nicht verändert. Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit.

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger hat in einer UVP-Vorprüfung nachvollziehbar dargelegt, dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸ Die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Der Vorhabenträger hat der Bundesnetzagentur die Zustimmungserklärungen der Eigentümer vorgelegt.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

§ 43m EnWG n.F. wird nicht angewendet. Entgegen der Darlegungen des Vorhabenträgers in dem Erläuterungsbericht zur Planänderung V. liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 43m EnWG für die hier gegenständliche Planänderung in dem Planfeststellungsabschnitt A4 nicht vor. Der zeitliche Anwendungsbereich ist in § 43m Abs. 3 EnWG n.F. normiert und vorliegend nicht eröffnet. Insbesondere ist der Ausgangsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt A4 vom 15.03.2024 ohne Anwendung des § 43m EnWG erlassen worden. Der Vorhabenträger hat nicht die Anwendung des § 43m EnWG gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG verlangt und der vorliegende Antrag auf Planänderung ist nicht vor dem 30.06.2025 gestellt worden, vgl. § 43 m Abs. 3 Satz 4 EnWG.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergreinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

B.II.3 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anhang 01, Erläuterungsbericht zur Planänderung V). Die Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch die Linkboxen führt insgesamt zu einem geringfügig größeren dauerhaften Eingriff von 48m² zusätzlich zum Ursprungsvorhaben. Betroffen sind geringwertige Biototypen wie Äcker und Ruderalfluren, aber auch teilweise mittelalte Alleen und junge Gehölzanpflanzungen (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 01, S 19 f.). Soweit in der Planunterlage Teil I, Anhang 01 unter der lfd. Nr. 90 der Biototyp HBA Allee/Baumreihe (alt) angegeben wird, handelt es sich dabei um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist eine Allee mittleren Alters. Dies hat der VHT in seiner Mail vom 09.02.2026 klargestellt. Der vermehrte Kompensationsbedarf wird über die Ersatzmaßnahme E27 „Kompensationspool Schwingetal“ gedeckt (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.5.10).

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Ausweislich der Angaben des Vorhabenträgers vom 04.02.26 sind in der mittelalten Allee und der jungen Gehölzanpflanzung keine Höhlenbäume vorhanden und es waren die für den Bereich geplanten Vermeidungsmaßnahmen VAR 9.3, VAR 16, VAR 37 umgesetzt worden, sodass auch artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen sind.

Die Installation von Tiefenerdern und bei Bedarf Gründungskörpern für die Standsicherheit von Linkboxen weisen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die über die bereits planfestgestellten Belastungen hinausgehen.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 gelten unverändert fort.

B.II.4 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.II.4.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.4.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

B.II.4.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.5 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.III Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planänderungsbescheids ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C Hinweise**C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A.II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.02.2026

Im Auftrag

Daniel Matz



Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ V#1